

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
(Gebührensatzung)

§ 1

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---|----------|
| 1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken: | 2,62 € |
| 2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube: | 5,27 € |
| 3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: | 0,28 €.“ |

§ 2

Nach § 5 wird folgender **§ 5a „Gebühreuzuschläge“** eingefügt:

- (1) Sofern zur Abwasserentsorgung von dezentral angeschlossenen Grundstücken eine Schlauchlänge von mehr als 20 m bis 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 17,85 € je Entsorgung erhoben. Wenn eine Schlauchlänge von mehr als 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 29,75 € je Entsorgung erhoben.
Als Schlauchlänge zählt die Länge der direkten kürzesten Verbindung vom Anschlussstutzen des Entsorgungsfahrzeuges bis zur Entnahmestelle der Grundstücksentwässerungsanlage. Ausschlaggebend ist die mögliche Fahrzeugstellfläche zum Zeitpunkt der Entsorgung. Verfügt eine Grundstücksentwässerungsanlage über keinen nutzbaren Saugstutzen, umfasst die Schlauchlänge auch die Strecke bis zum Boden der Sammelgrube bzw. des Klärschlammbehälters.
- (2) Für Einsätze zur mobilen Abwasserentsorgung an den Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) wird eine zusätzliche Gebühr für jede Einsatzstunde des Entsorgungsfahrzeuges von 95,20 € erhoben. Die Einsatzstunde ist mit der Einsatzzeit des Entsorgungsfahrzeuges gleich zu setzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 am 01.01.2018 in Kraft.

Gerswalde, den 01.12.16



Rutter
Verbandsvorsteher